

Geschäftsstelle

Wallstrasse 8
Postfach
CH-4002 Basel

Telefon 061 206 66 66
Telefax 061 206 66 67
E-Mail vskb@vskb.ch



Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Union des Banques Cantionales Suisses
Unione delle Banche Cantionali Svizzere

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Fred Bürki Kronenberg
Bundesgasse 3
3003 Bern
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMA
Martin Bösiger
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern
martin.boesiger@finma.ch

Datum 10. Juli 2019
Kontaktperson Marilena Corti
Direktwahl 061 206 66 21
E-Mail m.corti@vskb.ch

Stellungnahme der Kantonalbanken zu Anpassungen der Eigenmittelverordnung (Kleinbankenregime, Renditeliegenschaften und TBTF Parent Banken) und diverser FINMA-Rundschreiben

Sehr geehrter Herr Bürki Kronenberg, sehr geehrter Herr Bösiger
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 5. April 2019 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) eine Vernehmlassung zu Anpassungen in der Eigenmittelverordnung (ERV) eröffnet. Die Verordnungsanpassung sieht Vereinfachungen für kleine, besonders liquide und gut kapitalisierte Banken (Kleinbankenregime), eine Erhöhung der Risikogewichte für Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften sowie Eigenmittelanforderungen für die Parent-Banken der beiden Schweizer Grossbanken vor.

Parallel dazu hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) im Kontext des «Kleinbankenregimes» eine Anhörung zu Anpassungen in diversen Rundschreiben eröffnet. Es handelt sich um folgende Rundschreiben: «Outsourcing – Banken und Versicherer», «Operationelle Risiken – Banken», «Corporate Governance – Banken», und «Offenlegung – Banken», «Risikoverteilung – Banken» sowie «Kreditrisiken – Banken».

Experten aus unserer Bankengruppe haben die entsprechenden Entwürfe eingehend geprüft. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, unsere Positionen und Anliegen im Rahmen dieser Vernehmlassung resp. Anhörung einzubringen. Wir erlauben uns, unsere diesbezüglichen Anliegen und Bemerkungen in einer Stellungnahme zu integrieren.

Zusammenfassung

Die Kantonalbanken nehmen zu den vorliegenden Revisionen (ERV und FINMA Rundschreiben) differenziert wie folgt Stellung:

Kleinbankenregime:

- Die Kantonalbanken begrüssen die Absicht der Behörden, kleine Banken der Kategorien 4 und 5 administrativ zu entlasten. Der zentrale Grundsatz der Proportionalität kann jedoch nicht auf Kleinbanken beschränkt werden. Der Bundesrat und die FINMA sind angehalten, angemessene regulatorische Vereinfachungen für Banken der Kategorien 3 und 2 zu prüfen und zu realisieren.
- Ebenso befürworten die Kantonalbanken die rechtliche Verankerung des Kleinbankenregimes auf Stufe Bundesrats-Verordnung. Allerdings erachten sie die vorgesehenen Eintrittskriterien für das Kleinbankenregime als viel zu restriktiv. Unter der vorgeschlagenen Ausgestaltung qualifiziert keine Kantonalbank für das Kleinbankenregime. Für kleine Banken der Kategorien 4 und 5 ist eine einfache Leverage Ratio von mindestens 8 Prozent als Qualifikationskriterium ausreichend. Entsprechend fordern die Kantonalbanken den ersatzlosen Verzicht auf das zusätzliche Liquiditätskriterium (LCR von mind. 120 Prozent) sowie eine Senkung der Leverage-Ratio-Anforderung bei Kategorie-4-Banken von mind. 9 auf mind. 8 Prozent.
- Die wirksamste Entlastung betrifft Regulierungen, die noch nicht umgesetzt wurden. Der Fokus muss daher auf der Vermeidung unnötiger Belastungen durch zukünftige Regulierungen (z.B. «Basel III final») liegen (sog. *ex ante*-Vereinfachungen).
- Die im Zuge des Kleinbankenregimes von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagenen Anpassungen an einschlägigen **FINMA-Rundschreiben** werden von den Kantonalbanken begrüsst, wenngleich es punktuellen Anpassungs- und Klärungsbedarf gibt (vgl. Teil B).

Renditeliegenschaften:

- Die Kantonalbanken geben einer massvollen Anpassung der Selbstregulierung im Bereich der Wohnrenditeliegenschaften den Vorzug gegenüber einer Anpassung der Risikogewichte in der ERV, dies unter der Voraussetzung, dass gleichwertige Massnahmen auch für andere Marktteilnehmer getroffen werden.
- Zudem erachten wir eine vorgezogene Umsetzung von «Basel III final» im Bereich der Renditeliegenschaften angesichts der erst noch zu klärenden bzw. festzulegenden Definitionen und Risikogewichte von «Basel III final» als nicht zielführend.

TBTF – Parent Banken:

- Die Umsetzung der Gone-concern-Anforderungen in der aufsichtsrechtlichen Praxis widerspricht der auf Verordnungsstufe beabsichtigten proportionalen Ausgestaltung der Regulierung. In der Realität resultieren so praktisch identische Anforderungen für die Schweizer Töchter der beiden global systemrelevanten Grossbanken wie für die national systemrelevanten Banken. Die Kantonalbanken fordern, dass dem Proportionalitätsprinzip ausdrücklich auch in der aufsichtsrechtlichen Praxis Rechnung zu tragen ist und die Anforderungen bezüglich Gone-concern-Kapital in der ERV abschliessend geregelt sind.

A. Revision Eigenmittelverordnung (ERV)

1. Kleinbankenregime

1.1 Generelle Bemerkungen

Eine proportionale Ausgestaltung der Finanzmarktregulierung ist seit jeher ein zentrales Anliegen der Kantonalbanken. Proportionalität ist in einem ständig komplexer werdenden Regulierungsumfeld aus unserer Sicht ein wichtiges Mittel zur Wahrung der Vielfalt auf dem Finanzplatz und damit der Finanzmarktstabilität – einem übergeordneten Ziel der Finanzmarktregulierung. Proportionalität entspricht daher einem wichtigen Regulierungsgrundsatz, welcher auf Stufe Verfassung vorgezeichnet ist und im Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG) durch den Gesetzgeber konkretisiert wurde. In der Botschaft zum FINMAG ist dazu folgendes festgehalten: «Es soll nur reguliert werden, soweit dies mit Blick auf die Ziele der Finanzmarktaufsicht nötig ist. Die Finanzmarktaufsichtsbehörde hat dabei insbesondere die Kosten, die den Beaufsichtigten entstehen, die Auswirkungen auf den Wettbewerb, die Innovationsfähigkeit und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes zu berücksichtigen. Dabei ist auch den unterschiedlichen Geschäftstätigkeiten und Risiken der Beaufsichtigten Rechnung zu tragen» ([Botschaft zum Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht](#), S. 2843). Dies bedeutet, dass nebst der Grösse auch die Komplexität, Struktur und das Geschäftsmodell der Banken bei der Ausgestaltung einer proportionalen Finanzmarktregulierung angemessen zu berücksichtigen sind.

Aus diesen Gründen ist für uns klar, dass sich Proportionalität, richtig verstanden, nicht nur auf sogenannte «Kleinbanken» beschränken kann, sondern über alle Banken mit Blick auf deren Grösse, Komplexität, Strukturen und Geschäftsmodelle angewendet und umgesetzt werden muss. So wichtig die regulatorische Entlastung für kleine Banken ist, Proportionalität kann nicht auf diesen Aspekt reduziert werden. Das Kleinbankenregime ist insofern lediglich ein erster Schritt zu einer proportionalen Finanzmarktregulierung. Angemessene regulatorische Differenzierungen und Vereinfachungen sind auch für mittelgrosse Banken der Kategorie 3 gegenüber grösseren Banken wie auch von Kategorie-2-Banken gegenüber denjenigen der Kategorie 1 vorzusehen. Die entsprechenden Differenzierungen sind möglichst einfach und wirksam auszugestalten, ohne das übergeordnete Ziel der Finanzmarktstabilität zu beeinträchtigen. Der VSKB hat hierzu konkrete Vorschläge erarbeitet (vgl. Anhang).

Die Kantonalbanken begrüssen im Grundsatz das Kleinbankenregime, da es ein wichtiges Element einer proportionalen Finanzmarktregulierung ist. Gleichzeitig fordern sie den Bundesrat auf, wirkungsvolle Vereinfachungen und Möglichkeiten administrativer Entlastung auch für Banken der Kategorien 3 und 2 zu prüfen und umzusetzen (vgl. Anhang).

An dieser Stelle möchten wir nochmals hervorheben, dass die regulatorische Entlastung dann am wirkungsvollsten und effizientesten ist, wenn die entsprechenden regulatorischen Vorgaben gar nicht erst implementiert werden müssen, die Vereinfachungen mithin also *vor* Einführung einer neuen Regulierung (*ex ante*) festlegt und umgesetzt werden. Die Realisierung von

Vereinfachungen *nach* erfolgter Implementation von Regeln (*ex post*), worauf das Kleinbankenregime derzeit abzielt, sind dagegen oftmals wenig wirksam und ineffizient, da für ein Institut mit Aufwand und Kosten verbunden. Ein Rückbau von bereits implementierten Regulierungen ist bisweilen kostspielig und senkt insofern den Netto-Nutzen einer Vereinfachung. Das scheint nach Rückmeldung der betroffenen Kantonalbanken auch beim aktuellen Kleinbankenregime der Fall zu sein. Der Fokus bei der Identifikation und Umsetzung von Vereinfachungen muss insofern auf zukünftigen Regulierungen (z.B. «Basel III final») liegen. Darin wird sich letztlich die Wirksamkeit des Kleinbankenregimes beweisen.

Die wirksamsten Vereinfachungen betreffen Regulierungen, die noch gar nicht umgesetzt wurden. Der Fokus muss daher auf der Vermeidung unnötiger Belastungen durch zukünftige Regulierungen (z.B. «Basel III final») liegen, d.h. die Identifikation und Realisierung von regulatorischen Vereinfachungen *ex ante*.

1.2 Eintrittskriterien (Art. 47b VE-ERV)

Eine wirkungsvolle regulatorische Entlastung kleiner Banken ist dringend notwendig. Die vorgesehenen oder bereits realisierten Vereinfachungen für alle Kleinbanken wie auch für sehr sichere Kleinbanken sind daher zu begrüßen, ebenso die rechtliche Verankerung des Kleinbankenregimes auf Stufe Verordnung durch den Bundesrat. Mit Blick auf das «Kleinbankenregime» kann grundsätzlich kritisch hinterfragt werden, ob Kleinbanken angesichts ihrer geringen Relevanz für die Systemstabilität tatsächlich zusätzliche Kriterien der Sicherheit, die deutlich über den regulatorischen Mindestanforderungen liegen, erfüllen müssen, um in den Genuss der Entlastung von unnötiger Bürokratie zu kommen. Aus unserer Sicht sind hier berechtigte Zweifel angebracht.

Ungeachtet dieses generellen Vorbehalts kritisieren die Kantonalbanken die viel zu restriktiven Eintrittskriterien für das vorgeschlagene Kleinbankenregime (Art. 47b VE-ERV). Die gemäss Vorentwurf festgelegten Kriterien führen im Ergebnis dazu, dass keine einzige Kantonalbank der Kategorie 4 aktuell für das Kleinbankenregime qualifizieren würde, dies ungeachtet der überdurchschnittlichen Kapitalisierung und der verantwortungsvollen Geschäftspolitik dieser Institute. Angesichts dieses Umstands erachten wir ein derart restriktiv angelegtes Kleinbankenregime klar als nicht zielführend; es darf sogar die Frage aufgeworfen werden, ob es mit diesem engen Korsett wirklich ernst gemeint ist.

Sofern man der Meinung ist, dass Kleinbanken überhaupt zusätzliche Vorgaben erfüllen müssen, um für Vereinfachungen zu qualifizieren, dann muss allein die Sicherheit des Instituts im Hinblick auf die Stabilität des Finanzsystems ausschlaggebend sein. Gerade bei nicht systemrelevanten Bank ist eine gute, deutlich über den regulatorischen Minimalanforderungen liegende Kapitalisierung ausreichend. Zudem haben gut kapitalisierte Banken jederzeit Zugang zu Liquidität. Die vorgesehene Voraussetzung einer durchschnittlichen Liquiditätsquote (LCR) von mindestens 120% (Art. 47b Abs. 1 Bst. b VE-ERV) ist angesichts dessen nicht nur unnötig, sie schmälert den Nutzen des Kleinbankenregimes deutlich, da die permanente Einhaltung je

nachdem für die Bank sehr teuer und unsicher ist, zumal es sich um eine volatile Kennzahl handelt, deren Robustheit sich dem Einflussbereich der Banken entzieht. Mit anderen Worten: Der Pilot zum Kleinbankenregime hat uns gezeigt, dass sich das zusätzliche Liquiditätskriterium als unnötig und prohibitiv erweist, weshalb im Hinblick auf das definitive Kleinbankenregime darauf zu verzichten ist.

Dezidiert abgelehnt wird zudem die Voraussetzung einer Leverage Ratio von mindestens 9 Prozent für Banken der Kategorie 4 (vgl. Art. 47b Abs. 1 Bst. a). Die Kantonalbanken sind klar der Meinung, dass eine Leverage Ratio von mehr als 5 Prozent über dem regulatorischen Minimum für kleine Banken der Kategorie 4 ausreichend ist – mit Blick auf Kleinbanken wäre unseres Erachtens eine Verdoppelung der regulatorischen Mindestanforderungen (d.h. mindestens 6 Prozent) angemessen. Die Anhebung dieses Eintrittskriteriums im Vergleich zur Pilotphase von 8% auf 9% für Kategorie-4-Banken ist von daher absolut unverständlich und inakzeptabel. Sie ist aus einer ökonomischen Perspektive weder begründbar noch notwendig, sind doch die Überwachungs- und Aufsichtsmechanismen nach wie vor sehr umfangreich und engmaschig.

Die Kantonalbanken fordern daher in Bezug auf die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Vereinfachungen a) den ersatzlosen Verzicht auf das Liquiditätskriterium sowie b) eine Senkung des Leverage-Ratio-Kriteriums auf mindestens 8 Prozent. Folgende Anpassungen sind nötig:

Art. 47b Voraussetzungen

¹ Banken können die Vereinfachungen in Anspruch nehmen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen sowohl auf Stufe Einzelinstitut als auch auf Stufe Finanzgruppe jederzeit erfüllen:

- a. Die erforderlichen Eigenmittel entsprechen für Banken der Kategorie 4 ~~einer vereinfachten Leverage Ratio von mindestens 9 Prozent~~ und für Banken der Kategorie 5 einer ~~solchen vereinfachten~~ Leverage Ratio von mindestens 8 Prozent.
- ~~b. Die durchschnittliche Liquiditätsquote beträgt mindestens 120 Prozent.~~
- eb. Der Refinanzierungsgrad beträgt mindestens 100 Prozent.

1.3 Weitere Punkte

- *Beschränkung der Volatilität (Art. 47b Abs. 1 Bst. a VE-ERV)*

Gerade im Niedrigzinsumfeld können Kundeneinlagen relativ volatil sein. Dies schlägt – im Unterschied zur Tier-1-Ratio – auch auf die Leverage Ratio durch und kann deren Einhaltung oberhalb eines bestimmten Zielniveaus schwierig machen. Einen Teil der CHF-Liquidität halten Institute typischerweise bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB). Die Risikosituation des jeweiligen Instituts erhöht sich aufgrund der zusätzlichen SNB-Einlagen (z. B. bei einem Anstieg der Kundenliquidität) aus unserer Sicht nicht. Dem muss bei der Berechnung der Leverage Ratio als zentrales Eintrittskriterium für das Kleinbankenregime angemessen Rechnung getragen werden. Wir regen einen Verzicht auf die Anrechnung der bei der SNB gehaltenen

Einlagen an die Bilanz an. Um eine gewisse Stabilität zu erreichen, könnten etwa die Freibeträge zur Berechnung der Negativzinsen als Grundlage herangezogen werden.

- *Entfallen der Voraussetzungen (Art. 47d Abs. 3 VE-ERV)*

Aus Gründen der Rechtssicherheit beantragen wir, jenen Instituten im Kleinbankenregime, welche den entsprechenden Eintrittskriterien nicht mehr genügen, mindestens ein Jahr zur Wiedererfüllung der Voraussetzungen einzuräumen.

Art. 47d Abs. 3 VE-ERV

Bei Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2 räumt die FINMA dem Institut eine Frist zur Wiedererfüllung der Voraussetzungen ein. Diese beträgt in der Regel mindestens ein Jahr, kann jedoch in begründeten Einzelfällen ~~verkürzt oder~~ verlängert werden. Sind die Voraussetzungen nach Ablauf dieser Frist nicht erfüllt, so können die Vereinfachungen nach Artikel 47a nicht mehr beansprucht werden.

- *Schwellenwerte Bankkategorisierung (BankV)*

Das Kleinbankenregime orientiert sich bei der Klassifizierung der Banken an der Bankkategorisierung gemäss Anhang 3 der Bankenverordnung (BankV). Ob ein Institut als Kleinbank definiert wird, hängt mit anderen Worten davon ab, ob es die entsprechenden Schwellenwerte gemäss Anhang 3 BankV erfüllt. Diese Schwellenwerte wurden seit der erstmaligen Definition 2011 nicht mehr angepasst. Dies führte und führt dazu, dass schleichend immer mehr Banken in höhere Kategorien gerutscht sind bzw. rutschen, ohne dass sich an ihrem Geschäftsmodell etwas ändert. Die Kantonalbanken fordern deshalb eine Dynamisierung der bislang starren Schwellenwerte für die Zuordnung eines Instituts zu den Bankkategorien. Die Schwellenwerte für die «Bilanzsumme», die «verwalteten Vermögen», die «privilegierten Einlagen» und die «Mindesteigenmittel» gemäss Art. 2 Abs. 2 BankV sollen periodisch an die Marktentwicklung angepasst werden, um eine unverhältnismässige kalte Kategorienprogression zu vermeiden. Wir stellen uns vor, dass das Markttotal der vier Kriterien dem fünf Jahre zurückliegenden Total aller Banken gegenübergestellt wird. Bei erheblichen Veränderungen wären dann die Schwellenwerte der einzelnen Bankkategorien proportional anzupassen. Wir schlagen zu diesem Zweck eine Ergänzung von Art. 2 Abs. 6 (neu) der BankV vor:

Art. 2 Abs. 6 (neu) BankV

(...)

⁶ Der Bundesrat überprüft alle fünf Jahre die Schwellenwerte nach Anhang 3 und passt sie wesentlichen Marktentwicklungen im Bankensektor an.

- *Offene Fragen*

Es bestehen ferner einige relevante Unklarheiten, die es zu beseitigen gilt. Wir bitten entsprechend darum, folgende Fragen zu beantworten:

- Können Banken, welche am Pilot teilgenommen haben, jedoch ab dem 1. Januar 2020 aufgrund der Eintrittskriterien nicht mehr qualifizieren, die Offenlegung des Jahresabschlusses für das Jahr 2019 unter den Regeln des Kleinbankenpilots vornehmen?
- In welchem Zeitraum muss die Umstellung erfolgen, sollte eine Bank die Voraussetzungen für die Unterstellung unter das Kleinbankenregime nicht mehr erfüllen (angemessene Übergangsfrist)?
- Wie ist der Prozess der Unterstellung unter das Kleinbankenregime geregelt (Unterstellung innerhalb von welchen Fristen, braucht es eine Bestätigung der Prüfgesellschaft)?
- Können Erleichterungen unter dem Kleinbankenregime in der Offenlegung auch auf die börsenrechtlichen Vorgaben ausgedehnt werden?

2. Renditeliegenschaften

Die Kantonalbanken erachten eine massvolle Anpassung der Selbstregulierung im Bereich der Wohnrenditeliegenschaften als gangbaren Weg und ziehen diese der geplanten Anpassung der ERV in diesem Bereich vor. Der Vorteil einer Anpassung der Selbstregulierung liegt darin, dass diese gezielt und effizient auf das Neugeschäft wirkt, ohne die betroffenen Banken mit unverhältnismässigen Aufwänden und Kosten zu belasten. Es gilt hier zu bedenken, dass die vorgeschlagene ERV-Änderung vor allem für Banken mit Anwendung des Standardansatzes erhebliche Auswirkungen hätte. Die erforderlichen Anpassungen in den Systemen und im Reporting mit der neuen Unterscheidung von «Selbstgenutzt» und «Rendite» – sowohl für das Neugeschäft als auch für den Bestand – wären technisch sehr aufwändig und würden erhebliche Ressourcen in IT- und Fachbereichen sowie bei externen Providern erfordern. Vor allem die Standardansatzbanken müssten mit hohen Umsetzungskosten rechnen. Zudem wäre bei einer positiven Entscheidung der Einführung der ERV-Anpassung im August 2019 nur eine Einführungszeit von ca. 5 Monaten vorgesehen. Dies ist eine sehr knapp bemessene Frist. Die vorgesehene längere Übergangsfrist für den Teil «Bestände» ergibt zudem keine grosse Erleichterung. Demgegenüber wäre die Implementierung einer angepassten Selbstregulierung erheblich «kostengünstiger», da aufgrund des begrenzten Geltungsbereich (Neugeschäft und Erhöhungen) keine Anpassungen hinsichtlich des Bestands erforderlich wären.

Ferner sehen wir eine vorgezogene Implementierung von «Basel III final» im Bereich der Wohnrenditeliegenschaft grundsätzlich kritisch, da nicht nur wichtige Definitionen, sondern auch die Risikogewichte sämtlicher Kategorien von Hypothekarkrediten in «Basel III final» erst noch festgelegt bzw. überarbeitet werden sollen. Zu befürchten ist, dass die aktuellen Vorschläge nur ein «Zwischenschritt» sind und die Banken mit der finalen Umsetzung von «Basel III final» gezwungen sein werden, erneute Anpassungen vornehmen zu müssen, was kosten- und aufwandmässig nicht gerechtfertigt wäre. Ferner geben wir zu bedenken, dass die in der ERV neu vorgeschlagenen Risikogewichte einschliesslich der Zuschlagsfaktoren (66.6% bis 80% mit Risikogewicht 161% bzw. >80% Belehnungsgrad mit Risikogewicht 215%) jeweils den *konservativsten* Faktoren der Basler Vorgaben entsprechen. So liegen etwa die Tranchen mit einem Belehnungsgrad von über zwei Drittel immer über «Basel III final». Unseres Erachtens ist dieser sehr konservative Ansatz unverhältnismässig.

Die Kantonalbanken fordern daher, auf eine ERV-Anpassung im Bereich der Renditeliegenschaften gemäss Vernehmlassungsentwurf zu verzichten und stattdessen Hand zu bieten zu einer massvollen Anpassung der Selbstregulierung.

Sollten die Behörden ungeachtet unserer Forderung trotzdem auf einer ERV-Anpassung beharren, müssten wichtige Klärungen, namentlich in Bezug auf die Definition des Begriffs der Wohnrenditeliegenschaft, erfolgen. Dazu folgende Bemerkungen:

- Die Anpassungen von Art. 72 VE-ERV haben zum Zweck, die Wohnliegenschaften näher zu definieren, wobei Wohnrenditeliegenschaften als Wohnliegenschaften gelten, «die nicht mehrheitlich vom Kreditnehmer selbst genutzt werden». Mit dieser Definition weichen die Behörden von jenen im Glossar der «Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite» ab. Die Finanzinstitute, welche im Hypothekarmarkt tätig sind, orientieren sich jedoch heute primär an diesen Grundpfandrichtlinien. Zudem nutzen sie ihre Erfahrungen, um eine Immobilie als selbstgenutztes Wohneigentum oder Renditeobjekt zu klassifizieren. Die vorgeschlagene Anpassung in Art. 72 VE-ERV wäre somit ein erheblicher Eingriff in die Geschäftstätigkeit der Banken. Durch die aktuelle Definition ist ausserdem nicht ausgeschlossen, dass auch der gemeinnützige Wohnungsbau von einer ERV-Anpassung betroffen wäre. Unseres Erachtens müsste der gemeinnützige Wohnungsbau von der Regulierung ausgeschlossen werden. Entsprechend fordern wir hier eine Klarstellung.
- Weiter stellt die Definition einseitig auf das Kriterium der Nutzung des Objekts ab. Der «Renditecharakter» wird kaum berücksichtigt. Dies würde in der Praxis zu Abgrenzungsproblemen führen, da z.B. bei einem Nutzungswechsel die Nachvollziehbarkeit kaum gewährleistet wäre.
- Zudem wird mit dem in Art. 72 Abs. 1^{ter} VE-ERV verwendeten Begriff «mehrheitlich» impliziert, dass einzelne «buy to let»-Wohnungen ebenfalls als «Wohnrenditeliegenschaften» klassifiziert werden sollen. Unseres Erachtens ist dieses Verständnis nicht mit dem Basler Standard vereinbar. Bei «Basel III final» wird keine Mindestanzahl von Wohneinheiten genannt. Relevant für die Risikomessung sind die Mieteinnahmen in Relation zum übrigen Einkommen des Schuldners.
- Ferner wird auf Seite 20 des Erläuterungsberichts darauf hingewiesen, dass sich die Definition von Wohnrenditeliegenschaften im Rahmen der Umsetzung von «Basel III final» basierend auf den Resultaten der quantitativen Auswirkungsstudie (QIS) noch ändern könnte. Es kann entsprechend nicht ausgeschlossen werden, dass die Banken nach einer gewissen Zeit wieder interne Anpassungen vornehmen müssen, was es zu vermeiden gilt.

Schliesslich müssen auch im Rahmen einer ERV-Revision faire Wettbewerbsbedingungen und mithin ein «level playing field» mit weiteren Marktteilnehmern (Versicherungen, Pensionskassen u.a.) sichergestellt werden. In Bezug auf Versicherungen sind gemäss EFD höhere Anforderungen im Schweizer Solvenztest (SST), analog zu der RWA-Erhöhung für Wohnrenditeliegenschaften in der ERV, vorzusehen. Es muss hierbei sichergestellt sein, dass die Anforderungen gleichwertig sind.

3. TBTF – Parent Banken

Die proportionale Bankenregulierung sollte nicht auf Stufe der kleinen Institute stehen bleiben, sondern für alle aufsichtsrechtlichen Kategorien im Sinne angemessen abgestufter regulatorischer Anforderungen Gültigkeit haben (vgl. Ausführungen zum Kleinbankenregime). Dies entspricht den etablierten Grundsätzen zum verfassungsmässigen Recht, wonach nur «Gleiches gleich zu behandeln» ist, im Umfang der Ungleichheit aber – zum Schutze des Gleichbehandlungsgebotes – ungleiche Behandlung erforderlich ist.

Die ERV-Revision sieht in Art. 132 Abs. 2 Bst. a VE-ERV eine Reduktion der erforderlichen Gone-Concern-Mittel für die Schweizer Tochtergesellschaften der beiden international tätigen systemrelevanten Grossbanken vor. Die Gone-Concern-Anforderungen dieser Schweizer Einheiten sollen inskünftig die Going-Concern-Anforderungen in einem reduzierten Umfang von pauschal 62 Prozent spiegeln. Bisher wurden diese Anforderungen zu 100 Prozent gespiegelt und die FINMA konnte Rabatte für eine verbesserte Abwicklungsfähigkeit gewähren. Gemäss Erläuterungsbericht berücksichtigt diese reduzierte Spiegelung den Umstand, dass die Schweizer Tochtergesellschaften der Grossbanken im Wettbewerb mit den inländischen systemrelevanten Banken stehen, welche ihrerseits einer 40-prozentigen Spiegelung unterliegen. Gleichzeitig soll aber auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Schweizer Töchter der Grossbanken mit den inlandorientierten systemrelevanten Banken nur beschränkt vergleichbar sind, weil sie jeweils Teil einer global systemrelevanten Bankgruppe sind, woraus sich Ansteckungs- und Verflechtungsrisiken, welche die inlandorientierten Banken nicht aufweisen, ergeben.

In der Theorie ist damit dem Proportionalitätsprinzip hinreichend Rechnung getragen. Die aufsichtsrechtliche Praxis sieht leider anders aus: Im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank verlangt die FINMA im Falle einer drohenden Insolvenz tatsächlich eine Rekapitalisierung auf die Sockelanforderung von 12.86% und damit einen Gone-concern-Puffer von 61% der Going-concern-Anforderung. Das Gone-concern-Erfordernis liegt somit mehr als 50% über der relevanten ERV-Bestimmung.

Im Endeffekt resultieren somit praktisch identische Gone-concern-Anforderungen für die Schweizer Töchter der Grossbanken und für die inlandorientierten systemrelevanten Banken. Dem Umstand, dass die Schweizer Töchter der Grossbanken mit den inlandorientierten systemrelevanten Banken nur beschränkt vergleichbar sind – wie im Erläuterungsbericht ausdrücklich festgehalten – wird somit mitnichten Rechnung getragen. Diese aufsichtsrechtliche Praxis, welche im Erläuterungsbericht zur aktuellen ERV-Revision leider keine Erwähnung findet, widerspricht im Übrigen auch den Beteuerungen im Erläuterungsbericht zur letztjährigen ERV-Revision vom 21. November 2018 (S. 6), welcher zu diesem Sachverhalt festhält, dass «dem Anliegen insoweit zuzustimmen ist, als der Bundesrat in der ERV die aus Art. 4 Abs. 1 und 2 BankG fliessenden Eigenmittelanforderungen grundsätzlich abschliessend geregelt hat».

Wir fordern deshalb nochmals und verstärkt, dass dem Proportionalitätsprinzip explizit auch in der aufsichtsrechtlichen Praxis Rechnung zu tragen ist und die Anforderungen bezüglich Gone-concern-Kapital gemäss ERV als abschliessend zu verstehen sind. Nur damit ist dem Gleichbehandlungsgebot Genüge getan.

B. Revision diverser Rundschreiben FINMA

Die Kantonalbanken begrüssen die vorgesehenen Anpassungen in den entsprechenden FINMA-Rundschreiben im Rahmen des Kleinbankenregimes. Wir sehen in diesem Zusammenhang allerdings noch einen gewissen Anpassungs- und Klärungsbedarf.

1. FINMA-Rundschreiben 17/1 «Corporate Governance»

- Rz 31: Prüf- und Risikoausschüsse

Gemäss Rz 31 des FINMA-Rundschreibens «Corporate Governance» haben Institute der Aufsichtskategorien 4 und 5 keine separaten Prüf- und Risikoausschüsse einzurichten. Tun sie dies trotzdem, so kommen die detaillierten Anforderungen gemäss FINMA-Prüfprogramm «Interne Organisation und internes Kontrollsystem» zur Anwendung (z.B. fachliche Zusammensetzung der Ausschüsse), welche den spezifischen Gegebenheiten von Kleinbanken gerade nicht entsprechen. Es ist unser Verständnis, dass sich diese aufsichtsrechtliche Praxis nur über eine Anpassung des entsprechenden Rundschreibens korrigieren lässt, da das Prüfprogramm explizit auf die in Frage stehende Randziffer Bezug nimmt. Wir beantragen deshalb, die (auch weiterhin freiwillig eingerichteten) Prüf- und Risikoausschüsse der Aufsichtskategorien 4 und 5 explizit von den Anforderungen für Banken der Kategorien 1 bis 3 gemäss Rz 32 bis 46 zu entbinden.

Rz 31

Institute der Aufsichtskategorien 1–3 haben einen Prüf- und einen Risikoausschuss einzurichten. Institute der Aufsichtskategorie 3 dürfen diese auch in einem gemischten Ausschuss vereinen. Systemrelevante Institute haben mindestens auf Gruppenebene einen Vergütungs- und Nominationsausschuss einzusetzen. Die Ausschüsse sorgen für eine angemessene Berichterstattung an das gesamte Oberleitungsorgan. Die freiwillig eingerichteten Prüf- und Risikoausschüsse von Instituten der Aufsichtskategorien 4 und 5 sind von den Anforderungen gemäss Rz 32 bis 46 entbunden.

2. FINMA-Rundschreiben 15/2 «Liquiditätsrisiken – Banken»

- *Rz 76: Stresstests für unterschiedliche Zeiträume*

Gemäss Randziffer 76 des FINMA-Rundschreibens «Liquiditätsrisiken – Banken» haben kleine Banken «Stresstests für unterschiedliche Zeiträume» durchzuführen. Nach unserer Auffassung würde eine solche Anforderung zu weit führen und nur bedingt einen Zusatznutzen stiften. Zudem scheinen nicht alle IT-Provider solche Analysen zu unterstützen.

Wir beantragen, sämtliche Institute der Aufsichtskategorien 4 und 5 von der Berücksichtigung unterschiedlicher Berechnungszeiträume zu entbinden.

3. FINMA-Rundschreiben 18/3 «Outsourcing – Banken und Versicherungen»

- *Rz 6.1: Proportionale Ausgestaltung der Anforderungen*

Die Kantonalbanken befürworten eine proportionale Ausgestaltung und Umsetzung der Anforderungen. Die vorgeschlagene Formulierung der FINMA in der neuen Rz 6.1 ist zwar gut gemeint, ist aber in dieser Form nicht zielführend und produziert im Ergebnis mehr Rechtsunsicherheit als Klarheit. Es ist sachgerecht und ausreichend, wenn die Berücksichtigung von Grösse, Komplexität, Struktur und Risikoprofil generell kodifiziert wird. Die zusätzliche Einschränkung «im Einzelfall» erachten wir demgegenüber als kontraproduktiv. Im Rahmen der vier genannten Kriterien bestehen klare Eckpfeiler für die Bedürfnisse einer Bank. Innerhalb dieser Eckpfeiler sollte aber wieder Klarheit und insofern Rechtssicherheit herrschen. Als Ausfluss des Gleichbehandlungsgebotes wird so sichergestellt, dass jedes Projekt desselben Instituts in etwa gleich zu beurteilen ist. Die Zusatzeinschränkung «im Einzelfall» könnte demgegenüber so ausgelegt werden, dass der wichtige Grundsatz der Proportionalität nur im Einzelfall und nicht generell anzuwenden ist, was typischerweise wieder mit strengeren Regelungen einhergehen würde. Es muss sichergestellt sein, dass die Proportionalität generell entlang der vier Kriterien anzuwenden ist. Die FINMA kann im begründeten Einzelfall Abweichungen von diesem generellen Grundsatz verfügen, der Grundsatz der Proportionalität selbst aber soll generell anzuwenden sein. Aus diesem Grund ist der Begriff «im Einzelfall» zu streichen.

Rz 6.1

Die Anforderungen [des Rundschreibens] sind ~~im Einzelfall~~ unter Berücksichtigung der Grösse, der Komplexität, der Struktur und des Risikoprofils des Instituts umzusetzen.

- *Rz 18: Auswahl, Instruktion und Kontrolle des Dienstleisters*

Die Banken führen bereits heute aufwändige Prozesse, um sicherzustellen und zu dokumentieren, dass ein Wechsel eines Dienstleisters inklusive seiner Unterakkordanten möglich ist. Die hier eingefügten Änderungsvorschläge könnten dahingehend interpretiert werden, dass

eine Prüfung eines wesentlichen Unterakkordanten von zusätzlichen Anforderungen abhängig zu machen ist. Dies führt zu erheblicher Mehrarbeit. Zudem hat der Dienstleister selbst sicherzustellen, dass Unterakkordanten in Übereinstimmung mit den geltenden vertraglichen Bestimmungen ausgewechselt werden.

Wir fordern, dass auf die Prüfung der Frage, ob die wesentlichen Unterakkordanten Gewähr für eine dauerhafte Leistungserbringung bieten, verzichtet wird. Der Dienstleister allein entscheidet über die Auswahl und den Wechsel der Unterakkordanten und hat die direkte Vertragsbeziehung zu diesen. Die diesbezügliche Verantwortung des Dienstleisters ist bereits in Randziffer 33 geregelt, unter anderem auch durch die Vorgabe, wesentlichen Unterakkordanten die Pflichten und Zusicherungen des Dienstleisters vertraglich zu überbinden.

Rz 18

Ferner sind beim Entscheid über das Outsourcing und bei der Auswahl des Dienstleisters die Möglichkeiten und Folgen eines Wechsels ~~des Dienstleisters oder gegebenenfalls dessen Unterakkordanten, die wesentliche Funktionen erbringen, zu berücksichtigen. Der Dienstleister und die Unterakkordanten haben~~ hat Gewähr für eine dauerhafte Leistungserbringung zu bieten.

- Rz 18.1: Auswahl, Instruktion und Kontrolle des Dienstleisters

Die Parteien sollten eine angemessene Kündigungsfrist für den Wechsel eines Dienstleisters vereinbaren. Die vorgeschlagene Verpflichtung zur Leistungserbringung bis zur tatsächlichen Rückübertragung könnte allerdings dahingehend interpretiert werden, dass die Dienstleister auch nach Beendigung des Vertrages zur Leistungserbringung verpflichtet bleiben. Aus diesem Grund empfehlen wir, ausdrücklich auf die Kündigungsfrist Bezug zu nehmen. Weiterhin schlagen wir vor, den Begriff «unverändert» durch «vertragsgemäss» zu ersetzen. Der Begriff «vertragsgemäss» ist rechtlich besser beurteilbar und stellt dennoch klar, dass die Zustimmung des Unternehmens für etwaige Änderungen nötig ist. Die geordnete Rückführung der ausgelagerten Funktion oder die Übertragung auf einen anderen Dienstleister muss sichergestellt sein. Der bisherige Dienstleister muss bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verpflichtet bleiben, die Dienstleistung vertragsgemäss zu erbringen. Wir schlagen entsprechend folgende Anpassungen vor:

Rz 18.1

Die geordnete Rückführung der ausgelagerten Funktion oder die Übertragung auf einen anderen Dienstleister muss sichergestellt sein. Der bisherige Dienstleister muss bis zum Ablauf der Kündigungsfrist ~~so lange~~ verpflichtet bleiben, die Dienstleistung vertragsgemäss ~~unverändert~~ zu erbringen, ~~bis eine Rückführung oder eine Übertragung auf einen anderen Dienstleister möglich ist.~~

- *Rz 33: Vertrag*

Auf das bisherige Erfordernis einer vorgängigen Genehmigung wesentlicher Unterakkordanten sollte verzichtet werden. In diesem Zusammenhang sollte auch das Wort «frühzeitig» ersetzt werden, da es eine zusätzliche Frist suggeriert, die im Einzelfall nur schwer bestimmbar wäre. Das Erfordernis einer angemessenen Informationsfrist ergibt sich bereits aus der Möglichkeit der Kündigung, die den Banken offenstehen muss. Das Wort «damit» sollte ebenfalls gestrichen werden, um klarzustellen, dass die Kündigungsmöglichkeit nicht bereits aus der Vorabinformation folgt, sondern gesondert vertraglich vereinbart werden muss. Weiterhin könnte auch eine einfache Widerspruchsmöglichkeit ausreichend sein, soweit diese für den Anbieter umsetzbar wäre.

Rz 33

Das Unternehmen stellt sicher, dass es ~~frühzeitig über hat den vor einem~~ Beizug oder Wechsel von Unterakkordanten, die wesentliche Funktionen erbringen, ~~von seiner vorgängigen Genehmigung abhängig zu machen~~ informiert wird, und ~~damit~~ die Möglichkeit hat, ~~diesem zu widersprechen oder~~ das Outsourcing gemäss Rz 18.1 geordnet zu beenden. Werden solche Unterakkordanten beigezogen, sind ihnen die Pflichten und Zusicherungen des Dienstleisters, die zur Erfüllung dieses Rundschreibens erforderlich sind, zu überbinden.

- *Rz 36.1-36.3: Vereinfachungen für Institute im Kleinbankenregime*

Aus Gründen der Rechtssicherheit regen wir an, die im Erläuterungsbericht beschriebenen Vereinfachungen für Institute im Kleinbankenregime (vgl. S 11f.) – u.a. hinsichtlich der Umsetzung der Anforderungen gemäss Randziffern Rz 17-18.1 – explizit auch im Rundschreiben zu erwähnen.

Die Regel der geordneten Rückführung ist mit der neuen Formulierung von Rz 18.1 ausreichend flexibilisiert. Eine zusätzliche Befreiung von dieser Anforderung für Kleinbanken gemäss Rz 36.2 ist dagegen unnötig und problematisch. Eine Bank kann es sich nicht leisten, «ungeordnete» Verhältnisse zu hinterlassen, da sie damit nur schon der Grundanforderung an jede Bank gemäss Art. 3 BankG, bei ihrer Geschäftstätigkeit für klare Verhältnisse, geeignete Organisation und Gewähr für einwandfreie Geschäftsführung zu sorgen (Art. 3 Abs. 2 Bst. a und c BankG), verstossen würde. Überdies würde solches auch den Regeln gemäss Datenschutz und Bankkundengeheimnis widersprechen (Risiko hoher Bussen und sogar strafrechtlicher Sanktionen). Zudem ist auch nicht erkennbar, inwieweit aus einer solchen Anforderung übermässige Aufwendungen entstehen sollen. Aus diesem Grund ist die entsprechende «Befreiung» gemäss Rz 36.2 zu streichen.

Rz 36.2

~~*-Die Banken des Kleinbankenregimes sowie Institute gemäss Art. 1b BankG sind in Bezug auf die Rückführung der ausgelagerten Funktion von der Anforderung gemäss Rz 18.1 befreit.*~~

4. FINMA-Rundschreiben 17/7 «Kreditrisiken – Banken»

- Rz 33: Marktwertmethode der Aufsichtskategorie 3

Gemäss Randziffer 33 können Banken der Aufsichtskategorie 3 den vereinfachten SA-CCR oder die Marktwertmethode verwenden, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (i) Die risikogewichteten Positionen (RWA) für Derivate einschliesslich dem Zwölfeinhalbfachen der CVA-Eigenmittelanforderung betragen weniger als 3% des Totals der RWA der Bank und
- (ii) die Bank hält Derivatepositionen ausschliesslich zur Absicherung eigener Zins- und Währungsrisiken und/oder im Zusammenhang mit der Abwicklung von Kundengeschäften über eine QCCP.

Die Bedingung (ii) erachten wir grundsätzlich als zweckmässig. Die Bedingung (i) hingegen ist im heutigen Marktumfeld von nicht im Derivatehandel aktiven «Retailbanken» der Aufsichtskategorie 3 zwar grundsätzlich einzuhalten. Bei einem starken Zinsanstieg könnten die Wiederbeschaffungswerte der Absicherungsinstrumente aber massiv ansteigen und somit in Kombination mit aus dem Kundengeschäft durchgehandelten Derivaten temporär zu Überschreitungen der 3%- bzw. 5%-Limite führen. Diese Limiten würden bei einer allfälligen Überschreitung einen Anreiz zur Schliessung von Absicherungsderivaten schaffen, was weder im Sinne des Regulators noch der Banken sein kann. Aus diesem Grund fordern wir die Streichung der Bedingung (i).

Rz 33

Banken der Aufsichtskategorie 3 können den vereinfachten SA-CCR oder die Marktwertmethode verwenden, wenn ~~die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind: (i) Die risikogewichteten Positionen (RWA) für Derivate einschliesslich dem Zwölfeinhalbfachen der CVA-Eigenmittelanforderung betragen weniger als 3% des Totals der RWA der Bank und (ii) die Bank hält~~ Derivatepositionen ausschliesslich zur Absicherung eigener Zins- und Währungsrisiken und/oder im Zusammenhang mit der Abwicklung von Kundengeschäften über eine QCCP (vgl. Rz 521–526) ~~hält. Steigt bei einer Bank der Aufsichtskategorie 3, die den vereinfachten SA-CCR oder die Marktwertmethode verwendet, der Anteil der RWA für Derivate über 3 %, aber nicht höher als 5 %, dann darf sie den vereinfachten SA-CCR oder die Marktwertmethode weiterverwenden, wenn sie mittels Analyse oder Berechnung zeigen kann, dass keine relevante Abweichung in den Eigenmittelanforderungen im Vergleich zum normalen Standardansatz die Folge ist.~~ Banken, welche die in dieser Rz genannten Bedingungen für die Verwendung des vereinfachten SA-CCR oder die Marktwertmethode nicht mehr erfüllen, haben ein Jahr Zeit, auf den vollständigen SA-CCR umzustellen.

Stellungnahme der Kantonalbanken zu Anpassungen der Eigenmittelverordnung (Kleinbankenregime, Renditeliegenschaften und TBTF Parent Banken) und diverser FINMA-Rundschreiben

- *Umsetzungsfristen SA-CCR*

Der SA-CCR ist per 1. Januar 2020 einzuführen. Sollte Rz 33 im Zuge dieser Anhörung wesentlich überarbeitet werden, ist den Banken der Aufsichtskategorie 3 eine längere Umsetzungsfrist für die Implementierung des SA-CCR einzuräumen, da sich diese aufgrund der vorliegenden Anhörung ausschliesslich auf die Marktwertmethode oder den vereinfachten SA-CCR vorbereiten.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Kommentare und Anliegen. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Hanspeter Hess
Direktor



Dr. Adrian Steiner
Vizedirektor
Leiter Public & Regulatory Affairs

Anhang

Notwendige Vereinfachungen für Banken der Kategorie 3

Banken der Kategorie 3 werden bisher kaum regulatorisch entlastet, es braucht jedoch auch für sie geeignete Vereinfachungen, insbesondere mit Blick auf «Basel III final».

Die Kantonalbanken erachten aktuell insbesondere folgende Vereinfachungen für alle Banken der Kategorie 3, unabhängig von deren Kapitalisierung, als notwendig:

- Eigenmittel:
 - Standardverfahren müssen einfach und robust sein sowie über längere Zeit unverändert Bestand haben (keine ständigen Änderungen).
 - Gleiche Vereinfachungen bei operationellen Risiken wie heute für Banken der Kategorien 4 und 5 (z.B. Identifizierung, Begrenzung, Überwachung von Risiken und Reporting).
- Liquidität:
 - Gleiche Vereinfachungen wie heute für Banken der Kategorien 4 und 5 (z.B. Diversifizierung Finanzierungsstruktur, Komplexitätsreduktion beim Liq-Nachweis, untertägliches Liq-Management, Stresstests, Option Verwendung Standardansatz für operative Einlagen).
 - Lockerung Vorgaben bzgl. Erfüllung währungsspezifischen Liquidity Coverage Ratio (LCR) in Schweizer Franken / Anrechnung Fremdwährungen.
 - Verzicht auf Einreichung von zusätzlichen Beobachtungskennzahlen.
- Risikoverteilung: Verzicht auf jährliche Meldung der 20 grössten Gesamtpositionen.
- Offenlegung: Revidiertes Rundschreiben einfrieren für 5 Jahre.
- Governance: Gleiche Vereinfachungen wie Banken der Kategorien 4 und 5 (z.B. Funktionen Risikokontrolle, Compliance, CRO und Rahmenkonzept).
- Prüfwesen: Verzicht auf Reporting «unwesentlicher Sachverhalte» (analog Revisionsbericht OR).

Für besonders sichere Kantonalbanken sind zudem folgende Vereinfachungen nötig:

- Eigenmittel:
 - Gewichtung Marktrisiken mit einem einheitlichen Prozentsatz.
 - Uneingeschränkte Verwendung von vereinfachten Verfahren zur Risikoberechnung.
- Risikoverteilung: Gleiche Vereinfachungen wie heute für Banken der Kategorien 4 und 5 (z.B. Erfassung indirekter Positionen, Anrechenbarkeit stiller Reserven, Überschreitung von Obergrenzen, LTA).

Zudem darf die Regulierung für TBTF-Banken nicht auf Kategorie-3-Banken ausgeweitet werden.

Notwendige Vereinfachungen für Banken der Kategorie 2

Auch für Banken der Kategorie 2 gibt es Bedarf für regulatorische Vereinfachungen, namentlich in Abgrenzung zu den ungleich grösseren und komplexeren, global systemrelevanten Banken der Kategorie 1.

Konkrete Vereinfachungen für alle Banken der Kategorie 2, unabhängig von deren Kapitalisierung, sehen wir in folgenden Bereichen:

- Eigenmittel: Vereinfachtes Verfahren für verwaltete kollektive Vermögen, sofern Vermögen im Bankenbuch < 500 Mio. (de minimis).
- Liquidität:
 - Differenzierung der Anforderungen für systemrelevante Banken zwischen Kategorie-1-Banken (global) und Kategorie-2-Banken (national systemrelevant) (z.B. keine weiteren Stressszenarien, keine von HQLA abweichende Definition des Liq-Puffers).
 - Lockerung der Vorgaben bzgl. Erfüllung währungsspezifischen LCR in Schweizer Franken / Anrechnung Fremdwährungen.
 - Verzicht auf Einreichung von zusätzlichen Beobachtungskennzahlen.
- Risikoverteilung: Verzicht auf jährliche Meldung der 20 grössten Gesamtpositionen.
- Governance: Vereinfachung Notfallplanung (betr. Detaillierung, Strategien und Massnahmen).